

Anlage - Abwägungen

**Bebauungsplan Nr. 100
 „Schulstandort Hindenburgstraße“**

Bebauungsplan der Innenentwicklung – § 13a BauGB

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit <i>entfällt im Verfahren nach § 13a BauGB</i>	-
§ 4 (1) BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB <i>entfällt im Verfahren nach § 13a BauGB</i>	-
§ 3 (2) BauGB – Öffentliche Auslegung 20.11.2017-20.12.2017	X
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 14.11.2017-20.12.2017	X

Hinweise:

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:		Verfahren: § 3 (2) BauGB
Eingabe	Keine	
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme	
Auswirkung	B-Plan Nr. 100	Sonstiges
	-	-

B) Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:		Verfahren: § 4 (2) BauGB
<ul style="list-style-type: none"> • Agentur für Arbeit Diepholz • Polizeiinspektion Diepholz • Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz • Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hannover • Kirchenkreisamt, Sulingen • Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück • Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen • Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg • Niedersächsisches Forstamt Nienburg • Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg • Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover • Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz • NLWKN Betriebsstelle Sulingen • BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz • NABU Kreisverband Diepholz • Stadtwerke EVB Huntetal GmbH • Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Wintershall Holding GmbH – Erdölwerke • DB Services Immobilien GmbH, NL Hamburg, Immobilienbüro Bremen • Stadt Lohne • 		

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C)	Träger öffentlicher Belange, die explizit <u>keine</u> Hinweise und Anregungen vorgebracht haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
-----------	--	--------------------------

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Handwerkskammer, Hannover • Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP • Unterhaltungsverband Hunte, Rehden • E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord • Ericsson Services GmbH Contract Handling Group • Erdgas Münster GmbH • GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNL • Gasunie Deutschland Services GmbH • Nowega GmbH • Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover • Samtgemeinde Barnstorf • Samtgemeinde Rehden • Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ • Stadt Vechta • St. Ansgar Klinikverbund GmbH/Alexianer Landkreis Diepholz GmbH | <p>11.12.2017</p> <p>20.11.2017</p> <p>17.11.2017</p> <p>19.12.2017</p> <p>04.12.2017</p> <p>27.11.2017</p> <p>20.11.2017</p> <p>24.11.2017</p> <p>22.11.2017</p> <p>21.11.2017</p> <p>23.11.2017</p> <p>16.11.2017</p> <p>21.11.2017</p> <p>20.11.2017</p> <p>16.11.2017</p> |
|---|---|

Kenntnisnahme

D)	Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben: (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (2) BauGB
-----------	---	--------------------------

Landkreis Diepholz, 20.12.2017

Eingabe 1	<p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB</p> <p>Unter Ziffer 3.12 der Begründung ist korrekt dargelegt, dass der derzeitige, tatsächliche Grad der Bebauung/Versiegelung deutlich oberhalb des nach den für die Oberflächenentwässerung des Geltungsbereichs dieser Bauleitplanung maßgebenden wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 29.10.1990 (Kontroll-Nr. 5371) und vom 28.06.1995 (Kontroll-Nr. 9026) liegt. Es wird ferner die Notwendigkeit thematisiert, dass Maßnahmen der Rückhaltung/gedrosselten Ableitung in die zentrale Regenwasserkanalisation erforderlich sind, um eine „genehmigungskonforme“ Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Geltungsbereich zu ermöglichen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen aus wasserbehördlicher Sicht gegenüber dieser Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die Aussage zum maximalen Versiegelungsgrad innerhalb der „Erweiterungsflächen im Westen“, welche dem Einzugsgebiet bzw. der Einleitungsstelle 30 zugeordnet sind, mit dem genannten Wert „30%“ zu hoch angesetzt ist. Aus der zugelassenen maximalen Einleitungsmenge von 681,0 l/s (bezogen auf eine Regenspende von 100 l/(sxha)) in das Gewässer „Landriede“ an der Einleitungsstelle 30 errechnet sich aus der Einzugsgebietsgröße von 28,26 ha ein Versiegelungsgrad von 24%. Seitens der UWB wird gebeten, die Angabe in der Begründung entsprechend zu ändern.</p>
Beschlussempfehlung	<p><u>Zur Stellungnahme der UWB:</u></p> <p>Im Kapitel 3.12 wird sinngemäß folgende Änderung vorgenommen:</p> <p><i>„Das bisherige Schulgrundstück liegt im Bereich der Einleitungsstelle 36. Es darf Oberflächenwasser von 31,78% versiegelter Grundstücksfläche in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Die Erweiterungsflächen im Westen werden der Einleitungsstelle 30 zugeordnet. Aus der zugelassenen maximalen Einleitungsmenge von 681,0 l/s (bezogen auf eine Regenspende von 100 l/(sxha)) in das Gewässer „Landriede“ an der Einleitungsstelle</i></p>

	<p><i>30 errechnet sich aus der Einzugsgebietsgröße von 28,26 ha ein Versiegelungsgrad von 24%, der derzeit für eine Einleitung in den Regenwasserkanal genehmigt ist.</i></p> <p><i>Der tatsächliche Versiegelungsgrad der Grundstücke liegt deutlich über dem Wert von 31,78% bzw. 24 %.</i></p>	
Auswirkung	B-Plan Nr. 100 Korrektur der Ausführungen zur Oberflächenentwässerung	Sonstiges -

Eingabe 2	FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – PLANUNGSAUFSICHT	
	<p>Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht. In den Ausführungen in Kap. 3.3 der Begründung sollte ggf. auch § 180 BauGB einbezogen werden.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Der § 180 BauGB beschreibt den sog. „Sozialplan“: „Wirken sich Bebauungspläne [...] voraussichtlich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet [...] arbeitenden Menschen aus, soll die Gemeinde Vorstellungen entwickeln und mit den Betroffenen erörtern, wie nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden werden können“.</p> <p>Die Stadt Diepholz hat den Grundstückseigentümer frühzeitig über die beabsichtigte Planung informiert. Eine Stellungnahme wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorgebracht.</p> <p>Das Diepholzer Kreisblatt berichtete am 21.12.2017 unter Berufung auf Unternehmensquellen, dass der ansässige Heimtextilienmarkt im Jahr 2018 die Schließung seines Standortes in Diepholz plant. Grund hierfür stellen Unternehmensentscheidungen dar. Ein Zusammenhang zur vorliegenden Bauleitplanung ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Stadt sieht daher keine Notwendigkeit, Verfahrensschritte eines Sozialplans zur Vermeidung oder Abmilderung negativer Auswirkung auf die persönlichen Lebensumstände der im Gebiet arbeitenden Menschen einzuleiten oder diese in der Begründung näher zur thematisieren.</p>	
Auswirkung	B-Plan Nr. 100 -	Sonstiges -

Industrie- u. Handelskammer, Hannover, 28.11.2017

Eingabe	<p>Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung Gemeinbedarfsfläche im Bereich Hindenburgstraße/Auf dem Esch zur planungsrechtlichen Sicherung und Weiterentwicklung eines bestehenden Schulstandortes) keine grundsätzlichen Bedenken vor, sofern der Bestandsschutz für die im und im Planumfeld ansässigen Gewerbebetriebe gesichert ist. Darüber hinaus sind die betroffenen Bestandsbetriebe in den weiteren Planungsprozess einzubinden und über etwaige planungsrechtliche Änderungen zu informieren, damit die Betriebe - dieses gilt vor allem für die Unternehmen Hammer Fachmärkte für Heimausstattung GmbH & Co.KG West, Auf dem Esch 67, 49356 Diepholz und Carl Wendt & Sohn, Auf dem Esch 68, 49356 Diepholz - die Gelegenheit haben, frühzeitig auf die veränderten Rahmenbedingungen reagieren zu können.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Schulstandorts Hindenburgstraße. Zweck ist die zukunftsorientierte und bedarfsangemessene Weiterentwicklung des Standorts. Für den ansässigen Betrieb besteht trotzdem weiterhin Bestandsschutz. Auch bei einer Änderung des Planungsrechts kann der Betrieb fortgeführt werden.</p> <p>Die Durchführung des Planvorhabens dient u. a. der frühzeitigen Dokumentation der städtischen Planungsziele gegenüber dem Grundstückseigentümer und dem Betrieb. So werden für die von der Veränderung Betroffenen Möglichkeiten geschaffen, frühzeitig auf die geänderten Rahmenbedingungen zu reagieren. Die Stadt Diepholz hat den</p>	

	<p>Grundstückseigentümer über das laufende Planverfahren in Kenntnis gesetzt. Eine Stellungnahme wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorgebracht.</p> <p>Das Diepholzer Kreisblatt berichtete am 21.12.2017 unter Berufung auf Unternehmensquellen, dass der ansässige Heimtextilienmarkt im Jahr 2018 die Schließung seines Standortes plant. Grund hierfür stellen Unternehmensentscheidungen dar. Ein Zusammenhang zur vorliegenden Bauleitplanung ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Stadt geht daher davon aus, dass die Belange des Betriebs sowie des Grundstückseigentümers berücksichtigt werden. Für die benachbarten gewerblichen Nutzungen werden mit der Bauleitplanung keine Einschränkungen ausgelöst. Änderungsbedarf für die Planung ergibt sich nicht.</p>	
Auswirkung	B-Plan Nr. 100	Sonstiges
	-	-

LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 21.11.2017

Eingabe	<p>Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld möglicher Bauvorhaben werden ggf. Erkundungsmaßnahmen beauftragt oder andere Sicherungsmaßnahmen ergriffen. Da bei Bauvorhaben die öffentliche Hand (Schulträger – hier die Stadt und der Landkreis Diepholz) der Vorhabenträger ist, kann ein ausreichender Schutz als gesichert angenommen werden.</p> <p>Folgender Passus wird sinngemäß in die Planzeichnung aufgenommen:</p> <p><i>„Mit Schreiben vom 21.11.2017 teilt das LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit, dass nicht unterstellt werden kann, dass im Plangebiet keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Es werden Maßnahmen der Gefahrenerforschung vorgeschlagen. Dies kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Im Vorfeld von Baumaßnahmen werden ggf. eine Erkundung oder andere geeignete Maßnahmen beauftragt, um einen ausreichenden Schutz vor möglichen Kampfmittelfunden sicherzustellen.“</i></p>	
Auswirkung	B-Plan Nr. 100	Sonstiges
	Ergänzung der Begründung – Kampfmittel	-

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover, 04.12.2017

Eingabe	<p>Die Belange der Archäologischen Denkmalpflege werden in der oben genannten Planung ausreichend berücksichtigt. Das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.</p>	
Beschlussempfehlung	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung (Kapitel 3.5) wird sinngemäß folgender Passus ergänzt:</p> <p><i>„Mit Schreiben vom 04.12.2017 teilt das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Hannover, mit, dass die Belange der Archäologischen Denkmalpflege in der Planung ausreichend berücksichtigt werden. Das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.“</i></p>	

Auswirkung	B-Plan Nr. 100	Sonstiges
	Ergänzung der Begründung – Denkmalschutz	-

EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst, 17.11.2017

Eingabe	<p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.</p> <p>Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Erkundigungspflicht im Vorfeld von Baumaßnahmen und mögliche Schutzvorschriften der Leitungsbetreiber ist bereits in die Planzeichnung aufgenommen.	
Auswirkung	B-Plan Nr. 100	Sonstiges
	-	-

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest (PTI 12), 19.12.2017

Eingabe	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Erkundigungspflicht im Vorfeld von Baumaßnahmen und mögliche Schutzvorschriften der Leitungsbetreiber ist bereits in die Planzeichnung aufgenommen.	
Auswirkung	B-Plan Nr. 100	Sonstiges
	-	-

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 08.12.2017

Eingabe	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Erkundigungspflicht im Vorfeld von Baumaßnahmen und mögliche Schutzvorschriften der Leitungsbetreiber ist bereits in die Planzeichnung aufgenommen.	
Auswirkung	B-Plan Nr. 100	Sonstiges
	-	-

E) Eigene Änderungen / Ergänzungen

Verwaltung / Planer	<ul style="list-style-type: none"> Korrektur der Ausführungen zum geplanten Ausbau der Hindenburgstraße in der Begründung.
---------------------	---

F) Zusammenfassung der Auswirkungen infolge der Eingaben von Öffentlichkeit und Behörden

B-Plan Nr. 100	<p>Die Planzeichnung erfordert keine Veränderungen.</p> <p>Die Begründung zur Planung wird ergänzt zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Oberflächenentwässerung / bestehende Einleitungsgenehmigungen in den öffentlichen Regenwasserkanal; Schutz vor möglichen Kampfmittelfunden; Archäologischer Denkmalschutz.
----------------	--